
S 6 P 188/98

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Pflegeversicherung
Abteilung	7
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 6 P 188/98
Datum	12.04.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 P 28/00
Datum	08.02.2001

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung der KlÄgerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Bayreuth vom 12.04.2000 wird zurÄckgewiesen.
II. AuÄergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist im Berufungsverfahren zuletzt noch streitig, ob der KlÄgerin Leistungen nach der Pflegestufe II auch fÄr den Zeitraum ab 14.01.1998 bis 05.06.1999 zu gewÄhren sind; ab dem letzten Zeitpunkt werden zwischenzeitlich Leistungen der Pflegestufe II durch die Beklagte gewÄhrt.

Die am 1927 geborene KlÄgerin verlor als Kind durch einen Unfall das linke Bein im Oberschenkel und das rechte Bein im Unterschenkel.

Einen ersten Antrag auf GewÄhrung von Leistungen nach dem SGB XI vom 28.05.1996 hat die Beklagte mit Bescheid vom 12.11. 1996 abgelehnt. Auf einen erneuten Antrag vom 14.01.1998 hin hat die Beklagte sodann gestÄtzt auf die Ergebnisse einer Begutachtung durch ihren Medizinischen Dienst, Gutachten vom

10.07.1998, in dem ein tÄglicher Hilfebedarf im Bereich der Grundpflege von 47 Minuten und im Bereich der hauswirtschaftlichen Versorgung von 45 Minuten festgestellt worden ist â mit Bescheid vom 15.07.1998 Leistungen aus der gesetzlichen Pflegeversicherung nach Pflegestufe I anerkannt.

Hiergegen hat die KlÄgerin Widerspruch erhoben mit der BegrÄndung, insbesondere beim An- und Ausziehen und beim Waschen bestehe erhÄhelter Hilfebedarf, die BRK-Schwester mÄssten jeden Tage mindestens zweimal ins Haus kommen, des Weiteren bestehe ein erhÄhelter Hilfebedarf im Bereich des Haushalts. Die Beklagte hat nach Einholung eines weiteren Gutachtens ihres MDK vom 30.10.1998 â worin insgesamt ein Hilfebedarf der Grundpflege von 50 Minuten und von 62 Minuten im Rahmen der hauswirtschaftlichen Versorgung angenommen wurde â den Widerspruch sodann mit Widerspruchsbescheid vom 17.11.1998 als unbegrÄndet zurÄckgewiesen: PflegebedÄrftigkeit liege nach wie vor nur nach Pflegestufe I vor.

Dagegen hat die KlÄgerin nachfolgend beim Sozialgericht Bayreuth Klage erhoben und darauf hingewiesen, dass sie keine Prothesen tragen kÄnne und an den Rollstuhl gebunden sei. Unter Darlegung ihrer besonderen behinderungsbedingten Schwierigkeiten im Ablauf der Verrichtungen des tÄglichen Lebens hat sie geltend gemacht, dass die bislang fÄr die tÄglichen Verrichtungen angesetzten Zeiten im Ergebnis viel zu niedrig seien. Die Voraussetzungen der Pflegestufe II seien daher erfÄllt.

Das Sozialgericht hat zur AufklÄrung des Sachverhalts von Amts wegen ein Gutachten des Dr.T â vom 26.03.1999 sowie auf Antrag der KlÄgerin â nach [Ä 109 SGG](#) â des Dr.H â vom 10.06. 1999 eingeholt. Die beiden Gutachten wurden jeweils nach Hausbesuch der KlÄgerin erstattet. Dr.T â kam in seinem Gutachten zu der Auffassung, dass ab 14.01.1998 nur Pflegestufe I vorliege. Er ging hierbei von einem Grundpflegebedarf von 76,1 Minuten und unter Miteinbeziehung des hauswirtschaftlichen Pflegebedarfs von insgesamt 256,1 Minuten aus. Der SachverstÄndige Dr.H â kam â unter Zugrundelegung eines geringfÄgig hÄheren Bedarfs im Bereich der Grundpflege (75 Minuten) und der hauswirtschaftlichen Versorgung von 60 Minuten zu einem Gesamtbedarf von 135 Minuten, so dass unter diesem Gesichtspunkt ebenfalls die Voraussetzungen fÄr die geltend gemachte hÄhere Pflegestufe II als nicht gegeben erachtet wurden.

Im ErÄrterungstermin vor dem Sozialgericht am 10.11.1999 hat der BevollmÄchtigte der KlÄgerin beantragt, die Beklagte unter AbÄnderung ihrer Bescheide zu verurteilen, ab Antrag Leistungen nach der Pflegestufe II zu gewÄhren. FÄr die Zeit nach dem Hausbesuch durch Dr.H â (05.06.1999) werde bei der Beklagten eine rechtsbehelfsfÄhige Entscheidung beantragt.

Dies sagte die Beklagte zu und hat im Äbrigen Klageabweisung beantragt. Die Beteiligten haben ihre Zustimmung zu einer Entscheidung ohne mÄndliche Verhandlung ([Ä 124 Abs.2 SGG](#)) erteilt.

Mit Urteil vom 12.04.2000 hat das Sozialgericht sodann die Klage abgewiesen: Zu

Recht habe es die Beklagte abgelehnt, für den noch streitbefangenen Zeitraum (14.01.1998 bis 05.05.1999) Leistungen der Pflegestufe II zu erbringen, da die Voraussetzungen hierfür nicht erfüllt seien ([§ 14 Abs.1, 4, 15 Abs.1 Nr.2 SGB XI](#)). Denn ein Grundpflegebedarf von mindestens zwei Stunden liege hier nicht vor. Dies habe die durchgeführte Beweisaufnahme ergeben. Gutachten Dr. T in Übereinstimmung mit den beiden Gutachten des MDK sowie das auf Antrag der Klägerin nach [§ 109 SGG](#) eingeholte Gutachten des Dr. H, das mit den Vorgutachten übereinstimme. Vom Sozialgericht wurde im Folgenden Hilfebedarf im Bereich der Grundpflege folgendermaßen zugrunde gelegt: Waschen morgens 15 Minuten, Duschen abends 20 Minuten, Kämmen vier Minuten, An- und Auskleiden 35 Minuten, d.h. Gesamthilfebedarf im Bereich der Grundpflege 74 Minuten. Der Hilfebedarf in der voll zu übernehmenden hauswirtschaftlichen Versorgung könne mit 60 Minuten Berücksichtigung finden. Fahrten nach Rummelsberg hätten im fraglichen Zeitpunkt nicht in dem erforderlichen Umfang mindestens einmal pro Woche stattgefunden, so dass sich hieraus kein berücksichtigungsfähiger Hilfebedarf ergebe. Insgesamt seien damit nur die Voraussetzungen der Pflegestufe I gegeben.

Mit ihrer hiergegen eingelegten Berufung hält die Klägerin ihr Begehren auf Gewährung von Leistungen der Pflegestufe II bereits ab dem Zeitpunkt 14.01.1998 aufrecht. In ihrer Berufungsbegründung laut Schriftsatz vom 11.12.2000 macht die Klägerin, der zwischenzeitlich Leistungen nach der Pflegestufe II bewilligt wurden, geltend, dass die gesundheitlichen Voraussetzungen hierfür bereits seit 1998 gegeben gewesen seien. Bereits in ihrem "Einspruch" vom 12.08.1998 habe sie darauf hingewiesen, dass sie zum Aufstehen und zum Zubettgehen Hilfe benötige. Ebenso benötige sie zum An- und Auskleiden Hilfe, eine Fortbewegung sei aufgrund der Beinamputation an beiden Beinen nur im Rollstuhl möglich, da beide Arme bzw. Schultern infolge Erkrankungen nur eingeschränkt nutzbar seien. Der vom Sozialgericht angesetzte Grundpflegebedarf von 74 Minuten sei nicht zutreffend. Sie verweist darauf, dass sie sich infolge der Schulter- und Armbeschwerden nicht problemlos im Rollstuhl fortbewegen könne. Da der Rollstuhl der Ersatz für das Gehen, Stehen bzw. Treppensteigen sei, hätten die Gutachter die Zeiten, in denen die Klägerin Hilfe bei der Benutzung des Rollstuhls benötige, somit ansetzen müssen. Zur weiteren Begründung hat die Klägerin auch Abrechnungen des BRK, Kreisverbandes Bayreuth, über Einsätze des Pflegehilfsdienstes vorlegen lassen. Ihrer Ansicht nach resultiere bereits daraus, dass auch für den streitgegenständlichen Zeitpunkt schon die Voraussetzungen für die höhere Pflegestufe II gegeben seien.

Die Beklagte hat zum Berufungsvorbringen der Klägerin entgegnet, dass ihre Ausführungen keine neuen Gesichtspunkte enthielten, die eine vom erstinstanzlichen Urteil abweichende Beurteilung zuließen. Für den streitgegenständlichen Zeitraum lägen unverändert die Voraussetzungen für die Pflegestufe II nicht vor. Sie verweist unter anderem darauf, dass bereits bei der Berechnung des Hilfebedarfs im Urteil das An- und Auskleiden sowie das Aufstehen und Zubettgehen mit einem tagesdurchschnittlichen Faktor von 35 Minuten zugrunde gelegt worden sei.

Die KlÄgerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Bayreuth und die zugrunde liegenden Bescheide der Beklagten dahin abzuÄndern, dass ihr bereits ab 14.01.1998 Leistungen nach der Pflegestufe II der gesetzlichen Pflegeversicherung zu gewÄhren sind.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÄckzuweisen, weil das angefochtene Urteil zutreffend sei.

Im Äbrigen wird zur ErgÄnzung des Sachverhalts auf den Inhalt der Akten der Beklagten sowie der Gerichtsakten erster und zweiter Instanz gemÄÄ [Ä 136 Abs.2 SGG](#) Bezug genommen.

EntscheidungsgrÄnde:

Die frist- und formgerecht eingelegte Berufung der KlÄgerin ist zulÄssig, aber nicht begrÄndet.

Das Sozialgericht hat mit Recht die Klage abgewiesen. Denn die Voraussetzungen fÄr die GewÄhrung von Leistungen der Pflegestufe II fÄr den zuletzt noch streitgegenstÄndlichen Zeitraum liegen, wie das Sozialgericht, gestÄtzt vor allem auf die Äberzeugenden AusfÄhrungen der SachverstÄndigen Dr.T â und Dr.H â, ausgefÄhrt hat, nicht vor. Der Senat schlieÄt sich dieser Auffassung an und nimmt zur weiteren BegrÄndung ergÄnzend auf die EntscheidungsgrÄnde im angefochtenen Urteil gemÄÄ [Ä 153 Abs.2 SGG](#) ergÄnzend Bezug.

Die KlÄgerin hat auch im Berufungsverfahren nichts vorgebracht, was im Ergebnis eine andere Entscheidung rechtfertigen kÄnnte. Dies ergibt sich auch unter BerÄcksichtigung der von der KlÄgerin zuletzt vorgelegten Abrechnungen des Pflegehilfsdienstes und der dort darin aufgelisteten tatsÄchlichen EinsÄtze.

Nach allem konnte daher die Berufung der KlÄgerin keinen Erfolg haben, sie ist unbegrÄndet und daher zurÄckzuweisen gewesen.

Die Entscheidung Äber die Kosten beruht auf [Ä 193 SGG](#).

Der Senat hat die Revision nicht zugelassen, weil die Voraussetzungen hierfÄr nach [Ä 160 Abs.1 Nrn.1](#) und [2 SGG](#) nicht vorliegen.

Erstellt am: 03.10.2003

Zuletzt verÄndert am: 22.12.2024